

§ 42. Die Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven.

In Ausführung der Verfassung v. 1849 § 145 f. stellte das Gesetz vom 5. Juli 1850 (S. 73) die Grundzüge der Gemeindeverfassungen der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven fest. Diese erste Verfassung schloß sich den kurz zuvor getroffenen Bestimmungen über die Landgemeindevfassungen an; sie kannte nur ein beschließendes Organ, den Gemeindeausschuß; der Stadtrat war eine Kommission des Gemeindeausschusses ohne selbständiges Votum bei Gemeindebeschlüssen; bei bestimmten Geschäften wirkten Gemeindebehörden und Ämter zusammen.

Durch Gesetz vom 18. September 1879 (S. 277) erhielten beide Stadtgemeinden eine neue Verfassung auf anderer Grundlage. Das Gesetz, das den preussischen Entwurf einer Städteordnung von 1876¹⁾ zum Muster nahm, richtete an Stelle des einen Gemeindeausschusses zwei koordinierte beschließende Organe, Stadtrat und Stadtverordnetenversammlung, ein; es erweiterte die Kompetenz der Gemeindebehörden, beseitigte ihr Zusammenwirken mit den Ämtern und schuf eine neue Grundlage in dem Gemeindebürgerrecht. Die im Gesetz von 1879 getroffenen Bestimmungen gelten mit einigen Änderungen noch heute. Die Verfassungen von Vegesack und Bremerhaven sind demnach in der Hauptsache gleichlautend; die Darstellung erfolgt im Folgenden zusammen.

§ 43. Gemeindeangehörige, Gemeindebürger.

Die Verfassung von 1879 legt die Einwohnergemeinde zu Grunde. Zur Stadtgemeinde gehört jeder im Stadtbezirke Wohnende mit Ausnahme der jenseitsberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienstes (St. V. § 6). Die Gemeindeangehörigkeit ist aber ohne Bedeutung (siehe nur St. V. § 7).

Politische Berechtigung oder Verpflichtung gibt erst das Gemeindebürgerrecht. Auch dies setzt keinen besondern Ausnahmeakt voraus, sondern steht zu: jedem männlichen, über 25 Jahre alten, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Reichsangehörigen, der seit

1. Jan. 1893 (S. 4) und andere. Sie sah Straßbüttel, Gef. betr. Ausführung der Straßbüttelordnung vom 15. März 1893 (S. 46) und andere.

¹⁾ Der Entwurf ist nicht Gesetz geworden, cf. Schön, Recht der Kommunalverträge in Preußen § 10 S. 39 f.